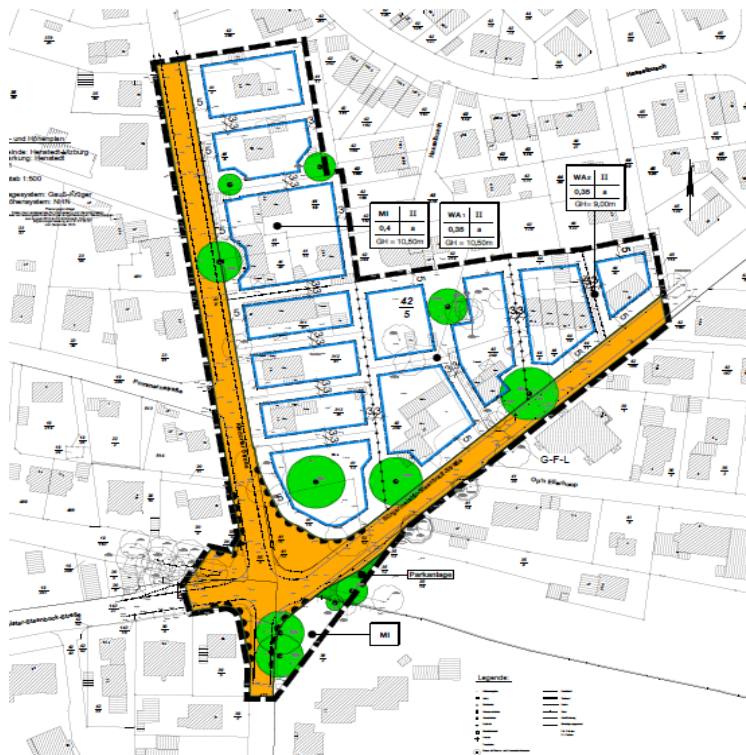




## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Bürgermeister-Steenbock-Straße/ Kisdorfer Straße“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



#### Gebietsbezeichnung

- nördlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße
- südlich der Bebauung Hasselbusch
- östlich der Kisdorfer Straße
- westlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße 35

im Ortsteil Henstedt

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung am 06.11.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 „Bürgermeister-Steenbock-Straße/ Kisdorfer Straße“ für das o.a. Gebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit

**vom 14.12.2017 bis zum 15.01.2018**

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten:

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr  
sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „[www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich und während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 29.11.2017

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Elisabeth von Bressendorf  
(1. stellv. Bürgermeisterin)